

Bundessozialgericht
- 1 RA 3/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. Dezember 1975 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie die ehrenamtlichen Richter D o y é und D e m b o w s k i für Recht erkannt:

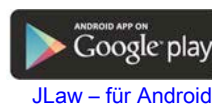
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. November 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klägerin eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 100 % der nach § 30 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) berechneten Versichertenrente zusteht. Dabei geht es vor allem darum, ob die nach § 45 Abs. 2 AVG vorgeschriebene Beschränkung der Witwenrente auf sechs Zehntel der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar ist.

Die 1905 geborene Klägerin ist die Witwe des am 10. April 1973 verstorbenen Versicherten Wilhelm H. Die Beklagte gewährte ihr die Hinterbliebenenrente, die - nach Ablauf der Rente für die ersten drei Monate (§ 45 Abs. 5 AVG) - gemäß § 45 Abs. 2 AVG berechnet wurde und vom 1. August 1973 an monatlich 948,20 DM betrug (Bescheid vom 30. Oktober 1973).

Mit der hiergegen erhobenen Klage begehrte die Klägerin "eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 100 % der nach § 30 Abs. 2 AVG zu errechnenden Rente" und machte geltend, § 45 Abs. 2 AVG sei verfassungswidrig. Da die Versichertenrente beim Tode der Ehefrau weiterhin in voller Höhe an den überlebenden Ehemann gezahlt werde, beinhalte die beanstandete Vorschrift eine Schlechterstellung der Witwe. Diese verstoße gegen das Sozialstaatsprinzip. Die Witwenrente von nur sechs Zehnteln der Versichertenrente führe zu einer Herabsetzung des bisherigen Lebensstandards. Die Witwe habe nach dem Tode des Mannes in Wirklichkeit nur eine bedarfsbedingte Einsparung von 27 %, wie sich aus dem - als Abdruck vorgelegten - Schreiben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 19. Februar 1974 ergebe.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klage hatte in den beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) mit der Begründung zurück, die gesetzliche Regelung der Höhe der Witwenrente in § 45 Abs. 2 AVG verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG. Das Sozialstaatsprinzip sei nicht verletzt, weil die Frau nach dem Tode des Ehepartners erheblich mehr Aufwendungen spare als der Mann beim Tode seiner Ehefrau. Dies müsse auch unter Berücksichtigung des von der Klägerin selbst vorgelegten Schreibens des Statistischen Bundesamtes bejaht werden. Danach entspreche die gesetzliche Höhe der Witwenrente als Anteil an der Versichertenrente des Mannes den wirklichen Gegebenheiten oder komme ihnen jedenfalls sehr nahe. Eine gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in Art. 20 Abs. 1 GG verstoßende und deswegen unzulässige gesetzliche Typisierung sei deshalb nicht darin zu sehen, daß der Gesetzgeber die Witwenrente schlechthin auf sechs Zehntel der Versichertenrente beschränkt habe. Die gesetzliche Regelung erfasse den Normal- und damit den Regelfall der Verhältnisse, in denen sich eine Witwe befinde. Im Hinblick auf die wesentlichen Unterschiede in der Situation von Mann und Frau nach dem Tode des Ehepartners verstoße die Beschränkung der Witwenrente im Vergleich zur unbeschränkten Versichertenrente des Mannes nach dem Tode der Frau auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG. Auch der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Art. 3 Abs. 2 GG sei nicht verletzt, weil die gerügte gesetzliche Regelung nicht schlechthin an den Unterschied des Geschlechts, was Art. 3 Abs. 2 GG verbiete, sondern in zulässiger Weise an Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände anknüpfe. Schließlich sei auch der - von der Klägerin im Berufungsverfahren zusätzlich angeführte - Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG nicht festzustellen, soweit die verheiratete der unverheirateten Frau gegenüberstehe (Urteil vom 28. November 1974).

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin weiterhin geltend, § 45 Abs. 2 AVG sei mit dem Sozialstaatsprinzip nicht vereinbar und verstoße außerdem gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Speyer vom 5. Juli 1974 aufzuheben und die Beklagte in Abänderung des Bescheids vom 30. Oktober 1973 zu verpflichten, ihr die Witwenrente von 100 % der nach § 30 Abs. 2 AVG zu errechnenden Versichertenrente zu gewähren.

Sie regt an, den Rechtsstreit auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 45 Abs. 2 AVG bezüglich der Kürzung der Witwenrente auf sechs Zehntel der Versichertenrente vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht entschieden, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Witwenrente in Höhe von 100 % der nach § 30 Abs. 2 AVG berechneten Versichertenrente hat und daß die diesem Begehrten entgegenstehende gesetzliche Regelung in § 45 Abs. 2 AVG nicht verfassungswidrig ist. Schon deswegen ist es nicht geboten, das Verfahren - entsprechend der Anregung der Revision - auszusetzen und eine Entscheidung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

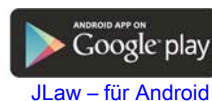
des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nach Art. 100 Abs. 1 GG herbeizuführen. Dabei kann offenbleiben, ob andernfalls die Aussetzung des Verfahrens nicht gleichwohl an der Frage der Entscheidungserheblichkeit scheitern müßte, weil das BVerfG nur die Feststellung der Verfassungswidrigkeit treffen könnte und sich daraus noch nicht der Anspruch auf die Witwenrente in der geltend gemachten Höhe ergeben würde (vgl. BVerfGE 8, 28, 33).

Entgegen der Rüge der Revision läßt sich eine Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 2 AVG allein aus dem in Art. 20 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommenden Sozialstaatsprinzip nicht herleiten, weil nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG die Ausgestaltung dieses Verfassungsgrundsatzes im wesentlichen dem Gesetzgeber obliegt (vgl. BVerfGE 1, 105; 8, 329). Dabei sind sozialpolitische Entscheidungen des Gesetzgebers (vgl. hierzu die parlamentarischen Anfragen über eine etwaige Erhöhung des für die gesetzliche Witwenrente maßgeblichen Prozentsatzes der Versichertenrente in Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Stenographische Berichte, Bd. 76, S. 7304; Bd. 82, S. 712; Bd. 85, S. 4086; Bd. 89, S. 8268) hinzunehmen, solange seine Erwägungen weder offensichtlich fehlsam noch mit der Wertordnung des GG unvereinbar sind (vgl. BVerfGE 14, 288, 301). Das Sozialstaatsprinzip ermächtigt somit nicht zu einer beliebigen Sozialgestaltung, die das Gebot der Gleichheit aufheben würde (vgl. BVerfGE 12, 367). Vielmehr muß der Gesetzgeber auch unter Beachtung seiner weitgehenden Gestaltungsfreiheit bei der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang er eine bestimmte Sozialleistung gewähren will, den Kreis der Leistungsberechtigten sachgemäß abgrenzen. Regelungen, die innerhalb eines vergleichbaren Personenkreises einzelne Gruppen bevorzugen oder benachteiligen, müssen für eine an der Gerechtigkeit orientierte Betrachtungsweise den geregelten Lebensverhältnissen entsprechen und durch vernünftige, sachlich einleuchtende Gründe gerechtfertigt sein. Die verfassungsrechtliche Prüfung nach diesem Maßstab hat im Hinblick auf den Charakter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

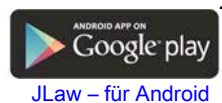
und den Zweck der in Frage stehenden Sozialleistung auch das Sozialstaatsprinzip zu berücksichtigen (so ausdrücklich BVerfG-Beschluß vom 6. Mai 1975 - 1 BvR 332/72 - in Amtl. Mitt. LVA Rheinpr. 1975, 382, 388 unter Hinweis auf BVerfGE 38, 187 = SozR 3100 § 44 Nr. 2, dort mit weiteren Nachweisen). Dies darf allerdings nicht bedeuten, daß mit seiner Hilfe jede gesetzliche Regelung, deren Anwendung in bestimmten Fällen zu Härten oder Unbilligkeiten führt, modifiziert werden könnte (vgl. BVerfGE 26, 44, 61/62).

Wie der von der Klägerin angestellte Vergleich der Rentensituation beim Witwer und bei der Witwe zeigt, will die Revision auch gar nicht die Verpflichtung des Staates zu einer notwendig die Gleichbehandlung durchbrechenden Förderung einer bestimmten Gruppe von sozialversicherungsrechtlich unzureichend abgesicherten Witwen begründen, vielmehr hält sie umgekehrt die generelle Gleichbehandlung der - nicht selbst versicherten - Ehefrau mit dem versicherten Ehemann hinsichtlich der Rentenhöhe im Überlebensfalle für geboten. Diese Ausführungen stellen somit auf einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ab (vgl. hierzu BVerfGE 26, 44, 62; 38, 187 und BVerfG-Beschluß vom 6. Mai 1975 aaO), nachdem eine Verletzung des Gleichberechtigungsgebots (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG) infolge der Gleichbehandlung von Mann und Frau in § 45 Abs. 1 und 2 AVG hinsichtlich der Höhe der einer Witwe oder einem Witwer zu gewährenden Hinterbliebenenrente ohnehin nicht in Betracht kommt. Aber auch ein am allgemeinen Gleichheitssatz orientierter Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip ist durch die beanstandete gesetzliche Regelung nicht zu begründen.

Nach den in der Rechtsprechung des BVerfG zu den genannten Verfassungsprinzipien entwickelten Maßstäben bedeutet die Begrenzung der Witwenrente auf sechs Zehntel der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß keine sachwidrige



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Differenzierung, wenn mit der unterschiedlichen Höhe der Rente von nicht versicherten Witwen und versicherten Witwern unter dem für die Sozialversicherung maßgebenden Gesichtspunkt des "Bedarfs" einer wesentlich ungleichen Lebenssituation Rechnung getragen wird (vgl. hierzu BVerfGE 17, 1, 22). Geht man bei der Prüfung dieser Frage von dem Unterhaltersatzcharakter der Hinterbliebenenrenten aus, so kommt derselbe - wie das BVerfG bereits in seinem ersten Witwerrenten-Urteil vom 24. Juli 1963 (BVerfGE 17, 1, 10) ausgeführt hat - in der Bemessung der Witwenrente dadurch zum Ausdruck, daß diese die Quote darstellt, die der Witwe nach ihrer Stellung in der Familie vermutlich aus der Rente des Versicherten zugeflossen wäre. Insoweit heißt es in der - für die spätere gesetzliche Fassung maßgeblich gebliebenen - Begründung zu § 1272 des Regierungsentwurfs zur Regelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (BT-Drucks. II/2437, S. 77):

"Die Höhe von 6/10 der Versichertenrente wurde gewählt, weil die bisherige Bemessung mit 5/10 nicht als ausreichend angesehen werden kann, da - insbesondere wegen der Wohnungsmiete - der Tod eines Ehepartners die Lebenshaltungskosten des Zurückbleibenden nicht auf die Hälfte senkt."

Daraus erhellt, daß vom Gesetzgeber - in Übereinstimmung mit der Witwenversorgung im Beamtenrecht (vgl. § 124 des Bundesbeamtengesetzes) - eine typische Bedarfssituation der Witwe zugrunde gelegt worden ist, die im Vergleich zu derjenigen des überlebenden - versicherten - Ehemannes eingeschränkt ist. Insoweit hat das LSG zutreffend dargelegt, daß der Mann nach dem Tod der Frau - vor allem unter Berücksichtigung der von ihm für häusliche Dienstleistungen zu erbringenden zusätzlichen Geldmittel - wesentlich höhere Aufwendungen hat als im umgekehrten Fall die überlebende Frau. Dies hat zur Folge, daß der Verlust der Haushaltleistungen der - verstorbenen - Ehefrau für den Mann durch den Fortfall seiner Geldleistungen für ihren Unterhalt nur aufgewogen wird (vgl. BVerfGE 17, 1, 22), damit für den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

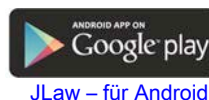
Mann aber keine Einsparung verbunden ist. Für den von der Revision allein angeführten Vergleichsfall der wirtschaftlichen Situation des versicherten Witwers und der nicht versicherten Witwe ist der unterschiedliche Bedarf von Witwe und Witwer in den beiden Witwerrenten-Entscheidungen des BVerfG vom 24. Juli 1963 (BVerfGE 17, 1, 17) und 12. März 1975 (NJW 1975, 919 ff = SozVers 1975, 106 ff) ebenfalls und insoweit übereinstimmend bejaht worden.

Die Revision bestreitet auch gar nicht grundsätzlich, daß die Frau im Gegensatz zum Mann nach dem Tode des Ehepartners Aufwendungen zum Lebensunterhalt spart. Die Revision hält die bestehende Regelung, wonach dem Witwer seine Rente aus eigener Versicherung belassen, die Witwenrente dagegen auf 60 % gekürzt wird, aber deswegen für sozial ungerecht und verfassungswidrig, weil keine dem Prozentsatz der Kürzung entsprechenden Einsparungen festzustellen seien. Die Revision stützt sich dabei vor allem auf die "Erkenntnisse des Statistischen Bundesamts" und meint damit ausschließlich dessen Schreiben vom 19. Februar 1974 (Geschäftszeichen III D - 13/10/45 -), das die Klägerin bereits im Verfahren vor dem SG vorgelegt hat und dem sie - ohne nähere Begründung - eine bedarfsbedingte Haushaltseinsparung einer Witwe nach dem Tode des Ehemannes von nur 27 % entnimmt. Das Statistische Bundesamt hat indes in dem genannten Schreiben betont, daß die bedarfsbedingten Einsparungen der Witwe statistisch nicht erfaßbar sind und daher der von der Revision als maßgeblich angesehene Prozentsatz der Spalte 7 der in dem Schreiben angeführten Tabelle über Haushaltsausgaben nicht erwerbstätiger, alleinlebender Frauen lediglich auf statistisch nicht belegbaren Annahmen beruht. Demgegenüber ist das LSG von der statistisch abgesicherten Spalte 3 der Tabelle ausgegangen, wonach im Jahre 1969 die Lebenshaltungsausgaben alleinlebender, nicht erwerbstätiger Frauen für den privaten Verbrauch nur rund 57 % der Ausgaben nicht erwerbstätiger Ehepaare ohne Kind

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



betrugen. Es hat sodann auf die Spalte 5 der Tabelle abgestellt, in der für Wohnungsmieten 100 % und für Elektrizität Gas, Brennstoffe und ähnliches 90 % der für Ehepaare ermittelten Ausgaben eingesetzt, hinsichtlich der übrigen Ausgabenarten jedoch die für alleinlebende Frauen festgestellten Werte unverändert übernommen sind. Die auf diese Weise errechneten 63 % der Ausgaben von Rentnerehepaaren als durchschnittlicher bedarfsbedingter Verbrauch der Witwen entsprechen bei typisierender Betrachtung der Höhe der von der Versichertenrente abgeleiteten Witwenrente.

Die aufgezeigte Auswertung des von der Klägerin selbst vorgelegten Schreibens des Statistischen Bundesamts durch das LSG ist von der Revision weder ausdrücklich gerügt worden noch läßt sie einen Rechtsfehler erkennen. Jedenfalls spricht das Schreiben für sich allein nicht gegen die Annahme, daß eine Einsparung der Haushaltsausgaben durch die Witwe eines Versicherten in Höhe von etwa 40 % den Regelfall bildet, der dem Gesetzgeber gerade im Bereich der Sozialversicherung eine generalisierende Betrachtungsweise ermöglicht. Bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie die Sozialversicherung enthält, sind solche typisierenden Regelungen allgemein als notwendig anerkannt und vom BVerfG im Grundsatz ständig als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen worden (vgl. hierzu BSG 31, 136, 137 mit weiteren Nachweisen sowie BVerfGE 28, 324, 356; 36, 237, 245).

Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Prozentsatz der Einsparungen einer Witwe für die Lebenshaltung seit der genannten Statistik aus dem Jahre 1969 im Vergleich zum Witwer gesunken ist. Das BVerfG hat in seinem zweiten Witwerrenten-Urteil vom 12. März 1975 aaO ausgeführt, daß sich der Unterschied im Bedarf nach Unterhalt bei Witwe und Witwer seit dem ersten Urteil vom 24. Juli 1963 aaO noch nicht entscheidend geändert hat. Danach hat sich seitdem die Bedarfslage eher beim Witwer verschlechtert und bei der Witwe gebessert, wenngleich in beiden Fällen nicht



so nachhaltig und so allgemein, daß die früher hingegenommene Typisierung des Unterhaltsbedarfs dem Grunde nach bei der Frau als schlechthin unhaltbar anzusehen ist. Bei der sich danach abzeichnenden Änderung in der Bedarfslage zu Lasten des Witwers können dann aber um so weniger die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten sein, wenn es hier nur um die Höhe des Unterhaltsbedarfs der Witwe geht.

Aus diesen Gründen gehen auch die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 45 Abs. 2 AVG fehl, die in der Abhandlung von Ruths und Arndt ("Die Hinterbliebenenversorgung der Witwen, verfassungswidrige oder sachgemäße Ungleichbehandlung?" in SGB 1975, S. 305 ff) vorgebracht werden. Abgesehen davon, daß das Manuskript dieser Veröffentlichung bereits am 1. März 1975 abgeschlossen worden ist und in ihm daher die Entscheidung des BVerfG vom 12. März 1975 aaO nicht mehr berücksichtigt werden konnte, räumen die Verfasser ein, daß die von ihnen in Zweifel gezogene Verfassungsmäßigkeit des § 45 Abs. 2 AVG lediglich aufgrund der einseitigen Orientierung des sozialversicherungsrechtlichen Altersversorgungssystems am Einkommen des Erwerbstätigen weder im einschlägigen Schrifttum noch in der Rechtsprechung eine hinreichende Stütze findet. Die Verfasser begründen deshalb die von ihnen angenommene Verletzung allein des Art. 3 Abs. 1 GG im wesentlichen mit einer zu groben und auch falschen Typisierung infolge des gesetzlich unterstellten, faktisch jedoch unzureichenden Ausgleichs der Unterhaltslücke bei einem Satz um 6/10 der Versichertenrente. Sie belegen diese Annahme indes ebenfalls ausschließlich und ohne weitere Begründung mit der "Feststellung des Statistischen Bundesamts vom 19.2.1974". Wie aufgezeigt, sprechen aber gerade diese statistischen Erhebungen dafür, daß in § 45 Abs. 2 AVG zutreffend von einer bedarfsbedingten Haushaltseinsparung einer Witwe nach dem Tode des Ehemannes von durchschnittlich ca. 40 % ausgegangen wird. Jedenfalls werden die Minimalanforderungen, die das BVerfG an eine



- 11 -

typisierende Norm stellt, im Falle des § 45 Abs. 2 AVG durch das in dem genannten Aufsatz allein angeführte Schreiben des Statistischen Bundesamts nicht in Frage gestellt.

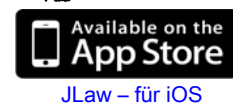
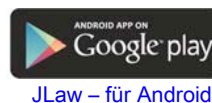
Auch aus dem weiteren Vorbringen der Revision, daß in vielen Fällen – wenn auch nicht im vorliegenden – nach der Rentenkürzung die Unterhaltersatzfunktion der Rente nicht mehr gewährleistet sei, kann eine Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 2 AVG nicht hergeleitet werden. Zwar trifft es zu, daß die derzeitigen Witwenrenten vielfach unzureichend sind, wenn die überlebende Ehefrau keinen eigenen oder nur einen unzureichenden Anspruch auf Versichertenrente erworben hat. Nach dem Rentenanpassungsbericht 1975 (BT-Drucks. VII/2721, S. 38) lagen die monatlichen Witwenrenten bis zu 600,-- D. am 1. Juli 1974 in der Arbeiterrentenversicherung bei 89,2 % und in der Angestelltenversicherung bei 54,6 % der Gesamrenten. Der sich daraus ergebende hohe Prozentsatz unzureichender Witwenrenten ist aber ausschließlich durch die Höhe der Rentenleistung für die Versicherten bedingt, die neben der Höhe der entrichteten Beiträge von der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre abhängt (vgl. § 35 Abs. 1 AVG, Art. 2 §§ 55 a und 55 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Art. 2 §§ 54 a bis 54 c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes). Daraus ergibt sich, daß die von der Revision begehrte Witwenrente von 100 % der nach § 30 Abs. 2 AVG zu berechnenden Versichertenrente in einer wesentlichen Anzahl von Fällen ebenfalls nicht den Unterhalt der Witwe gewährleisten könnte. Der geltend gemachte Verfassungsverstoß ist daher insoweit bereits im Ansatzpunkt verfehlt. Die Revision übersieht, daß die Sozialversicherung zwar deutlich auf dem fürsorgelichen, daneben aber auch auf dem versicherungsrechtlichen Prinzip beruht (vgl. BVerfGE 17, 1, 10). Die versicherungsrechtliche Komponente dieser rechtlichen Ordnung kann auch zur notwendig typisierenden Begrenzung des Versicherungsrisikos führen. Ein Anspruch, die wirtschaftliche Belastung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Witwen von Versicherten allein und ausschließlich mit unterhaltsersetzenden Leistungen der Sozialversicherung auszugleichen, läßt sich keiner Verfassungsnorm – insbesondere auch nicht dem Sozialstaatsprinzip – entnehmen, weil die durch die Hinterbliebenenrente aus der Sozialversicherung unzureichend versorgten Witwen letztlich einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne der §§ 11 ff des Bundessozialhilfegesetzes haben (vgl. hierzu auch Beschluß des BVerfG vom 18. Juni 1975 – 1 BvL 4/74).

Auch aus dem Hinweis der Revision auf die von den politischen Parteien geforderte "Neuverteilung" der Ansprüche im Rentenrecht folgt keine Verfassungswidrigkeit der derzeit bestehenden gesetzlichen Regelung. Insoweit kommen für eine Neuregelung verschiedene Möglichkeiten in Betracht, die das BVerfG im Urteil vom 12. März 1975 aaO im einzelnen aufgeführt hat. Für die hier vorzunehmende verfassungsrechtliche Prüfung kommt es dabei nur darauf an, daß die zuständigen Verfassungsorgane die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung hinreichend erkannt haben und sich um ihre Verwirklichung bemühen (ebenso BVerfG-Beschluß vom 18. Juni 1975 aaO). Dies ist schon unter Berücksichtigung der einschlägigen Anfragen und Antworten im Deutschen Bundestag zu bejahen (vgl. hierzu Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Stenographische Berichte, Bd. 72, S. 2460; Bd. 82, S. 712; Bd. 89, S. 8268). Im übrigen liegt es in der Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, welcher der dabei denkbaren Lösungen er den Vorzug gibt.

Schließlich verstößt § 45 Abs. 2 AVG auch nicht – wie die Revision noch geltend macht – gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Das in dieser Verfassungsnorm enthaltene Verbot, Ehe und Familie zu schädigen, wird durch die hier zu prüfende Regelung nicht verletzt, weil sie das Bestehen einer Ehe nicht zum Anlaß wirtschaftlich nachteiliger Folgen für einen Ehegatten nimmt (vgl. BVerfG-Beschluß vom 18. Juni 1975 aaO unter



Hinweis auf BVerfGE 28, 324 = SozR Nr. 10 zu Art. 6 GG). Sie knüpft vielmehr die Gewährung der Witwenrente grundsätzlich und ohne Einschränkung an die Ehe der Frau mit dem versicherten Mann an. Die von der Revision beanstandete Benachteiligung der verheirateten, nicht erwerbstätigen Frau gegenüber der ledigen Versicherten ist insoweit nicht ersichtlich. Zutreffend weist das LSG darauf hin, daß in diesem Zusammenhang eher von einer Bevorzugung der verheirateten Frau gesprochen werden kann, weil sie stets die von der Versicherung des Mannes abgeleitete Witwenrente ohne eigene Erwerbstätigkeit erhält, während die unverheiratete Frau im allgemeinen eine Versorgung nur erlangt, wenn sie selbst erwerbstätig und rentenversichert war. Im übrigen würde eine bloße Benachteiligung der verheirateten Frau lediglich die Beseitigung des Nachteils erfordern. Aus dem in Art. 6 Abs. 1 GG diesbezüglich außerdem enthaltenen Gebot der positiven Förderung der Ehe und Familie erwachsen indes noch keine konkreten Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen. Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise eine dem Art. 6 Abs. 1 GG adäquate Wertentscheidung vorzunehmen ist, obliegt ebenfalls der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (vgl. hierzu BVerfG-Beschluß vom 6. Mai 1975 - 1 BrK 332/72 - in Mitt.LVA Rheinpr. 1975, 383, 387 mit weiteren Nachweisen). Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

